

Abteilungsordnung TuS Treudeutsch 07 Lank e.V.

§ 1 Name

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die **GYMNASTIKABTEILUNG**, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) der Abteilungsvorstand

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt jeweils für ein Jahr.

§ 7 Leitender Abteilungsvorstand

Der leitende Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter

Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen, bei Bedarf auch öfter.

Zur Sitzung wird schriftlich eingeladen vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter).

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **ABTEILUNGSLEITER** beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter prüft den Bedarf hinsichtlich der Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge unter Mitwirkung des Hauptvorstandes bearbeitet. Die Beschäftigungsverträge werden von ihm und vom Hauptvorstand mitunterschrieben. Einzelne Aufgaben kann er an Mitglieder der Abteilung delegieren.
2. Der **STELLVERTRETER DES ABTEILUNGSLEITERS** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 11. Februar 2015 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.